

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile
– Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt (Baumschutzsatzung)
vom 24.11.1997**

1. Änderung zur Baumschutzsatzung vom 18.12.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Euro- bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl.S. 426) in Verbindung mit §§ 22, § 50 Abs. 1 Ziffer 4, § 51 Abs. 11 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl.S.1601; 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Gesetzes zur Euro- bedingten und weiteren Änderung des Sächs. Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl.S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen, die Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt (Beschluss des Stadtrates vom 15. September 1997, öffentlich bekanntgemacht im „Burgstädter Anzeiger“, Ausgabe Nr. 01-12-97 vom 4. Dezember 1997) wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Erteilung von Befreiungen ist kostenpflichtig.

Für die Genehmigung zur Fällung eines geschützten Baumes und für alle anderen Befreiungen werden Verwaltungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgstädt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) erhoben.

§ 2

Der § 9 Abs. 6 S.2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht den üblichen Kaufpreis des Baumes oder Strauches, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pauschale von 15 € pro Baum oder Strauch für die Pflanzleistung.

§ 3

Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Burgstädt, den 18.12.2001

gez.

Naumann

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im „Burgstädter Anzeiger“ vom 20.12.2001.

